

Axel Dessecker

Wie lange dauern lebenslange Freiheitsstrafen?

Veröffentlichungsversion / Published Version

Zur Verfügung gestellt in Kooperation mit Carl Heymanns

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Dessecker, Axel (2012). Wie lange dauern lebenslange Freiheitsstrafen? *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 95(2012), 2, S. 81–92.

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung – keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of Use:

This document is made available under a Deposit Licence (No redistribution – no modifications). We grant a non-exclusive, nontransferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, noncommercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

Kontakt / Contact

URL: krimpub.krimz.de

E-Mail: krimpub@krimz.de

KrimPub

Dokumentenserver der Kriminologischen Zentralstelle

Artikel

Wie lange dauern lebenslange Freiheitsstrafen?

von Axel Dessecker

Zusammenfassung

Lebenslange Freiheitsstrafen sind auch nach der weitgehenden Verrechtlichung ihrer Vollstreckung dadurch gekennzeichnet, dass ihre Dauer nach oben unbegrenzt bleibt und diese Strafen im Extremfall bis zum Tod der Verurteilten vollzogen werden. Trotz deutlicher Zunahme der Gefangenenzahlen liegt kaum aktuelle empirische Forschung vor. Der vorliegende Beitrag fasst bisherige Forschungsergebnisse zur tatsächlichen Dauer der lebenslangen Freiheitsstrafe zusammen und schildert deren methodische Schwierigkeiten. Anhand exemplarischer Daten aus Erhebungen über beendete und noch andauernde Vollzugaufenthalte werden retrospektive und prospektive Verfahren zur Abschätzung der Vollzugsdauer miteinander verglichen.

Schlüsselwörter: Lebenslange Freiheitsstrafe, Dauer, Beendigungsgründe, Strafvollzug, Stichtagserhebung

How Long is a Life Sentence?

Abstract

Life sentences in Germany are indeterminate; in extreme cases, they may be imposed until a prisoner's death. This is true even after a phase of rather extensive juridification. Although the number of prisoners sentenced to life imprisonment has considerably increased, recent research in this field has been negligible. This article summarizes existing research on the duration of life sentences and depicts its methodological problems. Retrospective and prospective statistical procedures for the approximation of lengths of imprisonment are compared on the basis of model data from a study on completed and current life sentences.

Keywords: Life sentence, length of stay, causes of completion, prison system, stock statistics

1. Einleitung

Seit Jahrzehnten ist die lebenslange Freiheitsstrafe die schwerste Strafe innerhalb des breiten Spektrums kriminalrechtlicher Sanktionen. Sie ist zugleich die einzige zeitlich unbestimmte Strafe, die das deutsche Strafrecht vorsieht. Obwohl sich mittlerweile in Deutschland so viele Gefangene im Vollzug einer lebenslangen Freiheitsstrafe befinden wie nie zuvor (*Kett-Straub* 2011, 75 f.), steht sie – anders als etwa die Sicherungsverwahrung – nicht im Zentrum wissenschaftlicher oder gar öffentlicher Aufmerksamkeit.

Daher verwundert es nicht, dass zur Praxis der lebenslangen Freiheitsstrafe nur wenige aktuelle empirische Forschungsergebnisse vorliegen. Das gilt insbesondere für die Dauer der Verbüßung und die Gründe ihrer Beendigung. Im Folgenden wird zunächst der Stand der empirischen Forschung zu dieser Fragestellung zusammengefasst (2.). Im Anschluss werden Methoden (3.) und Ergebnisse (4.) eigener empirischer Untersuchungen geschildert, die sich der Dauer und Beendigung der lebenslangen Freiheitsstrafe aus verschiedenen Perspektiven widmen.

2. Forschungsstand

2.1 Deutsche Untersuchungen

Empirische Daten zu der tatsächlichen Vollstreckungsdauer lebenslanger Freiheitsstrafen in Deutschland liegen für den Zeitraum seit 1945 vor. Über die Gnadenentscheidungen in der Zeit zwischen 1945 und 1975, also vor der Einführung des § 57 a StGB, hat das Bundesverfassungsgericht 1976 in den Verfassungsbeschwerdeverfahren 2 BvR 578/73 und 36/74 eine Umfrage bei den Landesregierungen durchgeführt. Deren Stellungnahmen, die in der Entscheidung BVerfGE 45, 187 (203 f.) kurz gewürdigt werden, wurden von *Laubenthal* (1987, 106) umfassender ausgewertet und tabellarisch in Intervallen der Vollzugsdauer nach Ländern dargestellt. Danach hatten 35 % der bis Ende des Jahres 1975 Entlassenen einschließlich vorhergegangener Untersuchungshaft einen Zeitraum von 20 bis unter 25 Jahren verbüßt, bei weiteren 4 % lag die zurückgelegte Vollzugsdauer im Intervall zwischen 25 und 30 Jahren. Es ergaben sich auffällige regionale Unterschiede (*Laubenthal* 1987, 105 f.). Nach *Weber* (1999, 59) betrug der Median 20 Jahre 3 Monate.

Aufgrund einer etwa zeitgleichen Umfrage stellte *Kreuzer* (1977, 52) fest, dass die durchschnittlichen Verbüßungszeiten vor gnadenweisen Strafaussetzungen erheblichen Schwankungen unterworfen waren und bis 1966 »weit weniger als 20 Jahre« betragen, um 1970 bei 21 Haftjahren lagen und danach wieder unter die Grenze von 20 Jahren abfielen.

Weber (1999, 59) hat für die Entlassungen aufgrund einer Strafaussetzung, die zwischen 1982 und 1989 erfolgten, ebenfalls aufgrund einer Länderumfrage einen Medianwert von 18 Jahren 7 Monaten errechnet, für Begnadigungen während desselben Zeitraums einen Median von 16 Jahren 4 Monaten. Während im Zeitraum zwischen 1945 und 1975 bundesweit 677 Begnadigungen erfolgten, wurden zwischen 1982 und 1989 in der Bundesrepublik ohne Berlin und Nordrhein-Westfalen 125 Strafrestaussetzungen und 67 Begnadigungen lebenslang Gefangener gezählt.

2.2 Internationale Studien

Auf den Vollzug lebenslanger Freiheitsstrafen und in Freiheitsstrafen umgewandelter Todesstrafen in Australien bezieht sich die Untersuchung von *Freiberg & Biles* (1975). Die Aufenthaltsdauer im Strafvollzug wird langfristig seit 1940 und in Anbetracht unterschiedlicher Strafrechtsordnungen getrennt nach Bundesstaaten betrachtet, andererseits mit Daten aus England und Wales verglichen. Im bevölkerungsreichsten Bundesstaat New South Wales veränderte sich die durchschnittliche Verbüßungsdauer der Gefangenen mit Verurteilung zu lebenslanger Freiheitsstrafe, die aus der Haft entlassen wurden, erheblich; sie betrug während der 1960er Jahre durchschnittlich 19 Jahre, ging in der Zeit zwischen 1970 und 1974 jedoch auf 16 ½ Jahre zurück. Demgegenüber belief sich die durchschnittliche Verbüßungszeit in England bei den Entlassungen in dem Jahrzehnt zwischen 1962 und 1972 auf lediglich 9 Jahre (*Freiberg & Biles* 1975, 53 f., 58). Nach den jüngsten Zahlen der Vollstreckungsstatistiken ist die mittlere Aufenthaltsdauer von Gefangenen in England und Wales, die nach einer zwingend vorgesehenen lebenslangen Strafe (wegen Mordes) aus dem Vollzug entlassen wurden, auf 17 Jahre angestiegen, wobei die Entlassungszahlen deutlich rückläufig waren (*Ministry of Justice* 2010, 155).

Eine umfangreiche ältere europäische Studie stammt aus Finnland. Es handelt sich um eine Gesamterhebung aller 482 Männer und 60 Frauen, welche zwischen 1929 und 1958 eine lebenslange Freiheitsstrafe verbüßten. Von den Gefangenen, die wegen Tötungsdelikten verurteilt waren und diese Taten nicht unter besonderen historischen Umständen (während des Bürgerkriegs von 1918 oder gegenüber Kriegsgefangenen) begangen hatten, wurde die

Hälfte bis zum 13. Jahr nach Strafantritt aus der Haft entlassen, Frauen deutlich früher als Männer (*Anttila & Westling* 1965, 23 ff.).

Aus Frankreich liegt eine empirische Untersuchung vor, nach der die mittlere Haftdauer aller 151 Gefangenen, die in der Zeit zwischen 1995 und 2004 aus dem Vollzug der lebenslangen Freiheitsstrafe oder nach Umwandlung einer zunächst verhängten Todesstrafe entlassen wurden, nach dem Median mehr als 19 Jahre betrug, wobei einer von fünf Verurteilten länger als 22 Jahre in Haft verbracht hatte. Nach einer Stichtagszählung zum 1. Mai 2005 belief sich die durchschnittliche Haftdauer der 562 Gefangenen im Vollzug einer lebenslangen Freiheitsstrafe auf 15,3 Jahre (*Kensey* 2005).

Bei allen internationalen Vergleichen der Strafdauer ist zu beachten, dass die prozentualen Anteile von Gefangenen mit lebenslangen Strafen weit auseinanderliegen. Während der Anteil dieser Gefangenen in Deutschland mit 3,3 % ungefähr dem europäischen Mittelwert aller Mitgliedsstaaten des Europarats, für die entsprechende Daten vorliegen, entspricht, ist ihr Anteil in Frankreich mit 1 % wesentlich niedriger. Am unteren Ende des Spektrums stehen Länder wie etwa die Niederlande, deren Strafrecht die lebenslange Freiheitsstrafe vorsieht, deren Strafrechtspraxis aber kaum von dieser Sanktion Gebrauch macht. Am oberen Ende liegen England und Wales sowie Nordirland, wo fast jeder 5. Gefangene zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt wurde (*Aebi & Delgrande* 2011, 76).

Die in den amtlichen Vollzugsstatistiken ermittelten Werte hängen selbstverständlich von den jeweiligen Regeln des Sanktionenrechts ab. So findet sich in Frankreich ein erheblicher Anteil von Gefangenen, die zeitige Freiheitsstrafen von 20 Jahren und mehr verbüßen – eine Sanktionskategorie, die das deutsche Recht überhaupt nicht vorsieht.

3. Methoden

Fast alle diese Untersuchungen beruhen auf Datenerhebungen über solche Personen, die bereits aus dem Vollzug entlassen wurden oder deren Vollzugaufenthalt aus anderen Gründen beendet ist. Diese Methode der retrospektiven Bestimmung von Haftzeiten ist in der kriminologischen Forschung nicht nur für lebenslange Freiheitsstrafen etabliert, sondern auch für andere unbestimmte freiheitsentziehende Sanktionen¹. Damit können mit hoher Wahrscheinlichkeit abgeschlossene Vollstreckungsverläufe abgebildet werden, die sich nicht nachträglich verlängern werden. Für die lebenslange Freiheitsstrafe in Deutschland kann man jedenfalls davon ausgehen, dass Widerrufe einer Aussetzung der Vollstreckung zur Bewährung nur sehr selten vorkommen². Aus forschungsökonomischer Sicht kommt hinzu, dass der Erhebungsaufwand relativ gering ausfällt.

Die Aussagekraft solcher Untersuchungen ist in methodologischer Hinsicht allerdings vier Gefährdungen ausgesetzt:

1 Siehe als Beispiele etwa *Greenfeld* 1995; *Müller-Isberner, Jöckel, Neumeyer-Bubel & Imbeck* 2007; *Seifert* 2007, 43.

2 Nach der Legalbewährungsstudie von *Jehle, Heinz & Sutterer* (2003, 59) wurden während eines Beobachtungszeitraums von vier Jahren nach einer Entlassung aus lebenslanger Freiheitsstrafe knapp 21 % der früheren Gefangenen erneut verurteilt; diese Rückfallquote lag noch unter derjenigen bei Geldstrafen. Mehr als die Hälfte der neuen Verurteilungen betraf zudem lediglich Geldstrafen, was einen Widerruf der Strafaussetzung (§§ 57 a III, 56 f. StGB) unwahrscheinlich macht. In der folgenden Welle dieser bundesweiten Untersuchung ergab sich, dass innerhalb von drei Jahren nach der Entlassung 23 % der Gefangenen, die eine lebenslange Freiheitsstrafe verbüßt hatten, erneut verurteilt wurden, die Mehrheit darunter wiederum lediglich zu einer Geldstrafe (*Jehle, Albrecht, Hohmann-Fricke & Tetal* 2010, 63).

1. Die Erhebungen »informieren nur über die tatsächlich Entlassenen; nicht jeder zu lebenslanger Freiheitsstrafe [Verurteilte] wird indes entlassen« (Heinz 2010, 85). Die Anzahl der Gefangenen mit lebenslanger Freiheitsstrafe liegt um ein Vielfaches über der Zahl derjenigen, die in einem beliebigen Jahr entlassen wurden.
2. Abfragen bei den Vollzugsverwaltungen sind darauf angewiesen, dass diesen die interessierenden Daten bereits vorliegen oder zumindest Mittel zur Verfügung stehen, solche Daten vollzugsintern auf regionaler Ebene – wie der eines Bundeslandes – zu sammeln. Erfahrungsgemäß fallen die Antworten gerade in einem föderalen System auch in der Darstellung uneinheitlich aus, was die Auswertbarkeit beeinträchtigt³.
3. Häufig ist bereits unklar, wie die gemessene Zeitdauer definiert wird. Je nachdem, ob Zeiten vorausgegangener Untersuchungshaft oder Vollzugsunterbrechungen zur Verbüßung anderer freiheitsentziehender Sanktionen mitgezählt werden oder nicht, können sich erhebliche Abweichungen ergeben.
4. Zudem machen die Forschungsberichte nicht immer deutlich, welches Maß der zentralen Tendenz gemeint ist, wenn etwa von »durchschnittlichen« Werten die Rede ist. Schon angesichts der zu beobachtenden extrem langen Haftdauern ist der Median zu bevorzugen, also derjenige Wert, unter- und oberhalb dessen jeweils die Hälfte der Datenwerte liegt und der gegen einzelne starke Abweichungen weniger anfällig ist als der arithmetische Mittelwert.

In der Literatur gelegentlich angemahnte (Heinz 2010, 85) statistische Angaben über die bisherige Verbüßungsdauer noch inhaftierter Verurteilter liegen für die lebenslange Freiheitsstrafe bisher nur aus Frankreich vor (Kensey 2005). Was die zu erwartende Verbüßungsdauer betrifft, fehlen sie insgesamt.

Dabei wird man in kriminalpolitischen Diskussionen über »gefährliche Straftäter« oder die präventive Wirkung von Freiheitsstrafen, aber auch in der Planung des Strafvollzugs weniger an Angaben über Gefangene interessiert sein, deren Verurteilung jahrzehntelang zurückliegen kann, als an einer Prognose darüber, wie lange Verurteilte, die gegenwärtig in den Strafvollzug gelangen, voraussichtlich inhaftiert bleiben werden. Dafür sind in den letzten Jahren verschiedene Verfahren vorgeschlagen worden (Lynch & Sabol 1997; Patterson & Preston 2008).

4. Ergebnisse eigener Untersuchungen

Im Folgenden wird über zwei Arten von Daten zur Dauer der lebenslangen Freiheitsstrafe berichtet. In einem ersten Schritt werden die Ergebnisse mehrerer bundesweiter jährlicher Abfragen bei den Landesjustizverwaltungen im Überblick zusammengefasst. Anschließend wird eine Erhebung geschildert, die zu einem Stichtag im Frühjahr 2011 im Justizvollzug Hessens erfolgte.

4.1 Bundesweite jährliche Abfragen

Seit 2003 wurden mit Hilfe anonymisierter und standardisierter Erhebungsbogen bei allen Justizverwaltungen der Länder Daten zu den Verurteilten mit lebenslanger Freiheitsstrafe erhoben, die jeweils im Vorjahr entlassen wurden oder deren Vollstreckung auf andere Weise beendet wurde. Der Erhebungsbogen enthielt Angaben zum Grund der Beendigung der lebenslangen Freiheitsstrafe, zur Vollzugsdauer einschließlich der Frage nach dem Widerruf einer früheren Aussetzung, zur für die Verurteilung maßgeblichen Straftat sowie zu sozio-

3 Zu dieser Schwierigkeit Kreuzer 1977, 52 und – am Beispiel einer Umfrage des Bundesverfassungsgerichts zur Praxis der Sicherungsverwahrung – Bartsch 2010, 169 ff.

demografischen Daten (Geburtsjahr, Geschlecht, Nationalität)⁴. Die letzte Abfrage erfolgte Ende Januar 2011 für das Jahr 2010.

Tabelle 1 Dauer lebenslanger Freiheitsstrafen bis zu einer Entlassung

	Entlassene Anzahl	Länder > 1 Entlassene	Median in Jahren	Mittelwert	Anteil ≥ 25 Jahre
2002	33	9	17,0	18,1	6 %
2003	42	9	17,4	18,2	5 %
2004	36	7	18,3	19,8	14 %
2005	36	9	19,0	18,4	6 %
2006	41	8	17,0	17,8	7 %
2007	54	7	16,2	17,9	9 %
2008	63	8	16,1	18,1	6 %
2009	43	7	16,2	19,3	19 %
2010	60	10	17,8	19,7	22 %
2002–2010	408	–	17,0	18,6	11 %

Damit lassen sich Zeitreihen seit Beginn der Erhebungen im Jahr 2002 darstellen. Seither wurden über 400 Gefangene aus dem Vollzug der lebenslangen Freiheitsstrafe entlassen (*Tabelle 1*). Gemeint sind die ehemaligen Gefangenen mit lebenslanger Freiheitsstrafe, bei denen im Bezugsjahr der Strafreist gemäß § 57 a StGB zur Bewährung ausgesetzt wurde oder eine Begnadigung erfolgte. Im gesamten Zeitraum hatte die Hälfte der aus der Verbüßung einer lebenslangen Freiheitsstrafe Entlassenen mehr als 17 Jahre im Justizvollzug verbracht. Wegen eines nicht zu vernachlässigenden Anteils besonders langer Vollzugsaufenthalte – jede 10. Person war länger als 25 Jahre im Vollzug – lag der arithmetische Mittelwert noch deutlich darüber. Das letzte Bezugsjahr 2010 ist durch den bisher höchsten Anteil besonders langer Verbüßungszeiten von mindestens 25 Jahren gekennzeichnet.

Im Vergleich zu dem von *Weber* (1999, 59) für die Entlassungen zwischen 1982 und 1989 errechneten Medianwert von 18 Jahren 7 Monaten liegt der Median im 1. Jahrzehnt des 21. Jahrhunderts etwas niedriger. Die Betrachtung der einzelnen Jahre lässt erhebliche Schwankungen erkennen. Das gilt schon für die Zahl der jeweils Entlassenen, aber auch den Anteil der besonders langen Vollzugsaufenthalte von 25 Jahren und darüber. Die Verteilungen werden wesentlich durch die größeren und bevölkerungsreicheren Bundesländer beeinflusst, die auch über eine umfangreichere Vollzugspopulation verfügen.

Wie *Tabelle 2* zeigt, wurde nur ein Teil der 600 Gefangenen mit einer lebenslangen Freiheitsstrafe, deren Vollstreckung seit 2002 beendet wurde, aus der Haft entlassen. Auf Ausweisungen und andere Maßnahmen, die zu einem Absehen von der Strafvollstreckung in Deutschland (§ 456 a StPO) und einer Überstellung an ausländische Behörden führen, entfielen insgesamt 18 % aller Beendigungsfälle. Seit 2006 zeichnet sich ab, dass ihre Bedeutung zunimmt.

4 Die Forschungsberichte werden in etwa jährlichem Abstand veröffentlicht, zuletzt *Dessecker* 2011.

Tabelle 2 Gründe der Beendigung lebenslanger Freiheitsstrafen im Vergleich

	N	entlassen	ins Ausland	verstorben	Sonstiges
2002	45	33	6	4	2
2003	59	42	8	8	1
2004	54	36	6	12	–
2005	48	36	6	4	2
2006	61	41	12	6	2
2007	78	54	16	6	2
2008	91	63	16	10	2
2009	74	43	22	9	–
2010	90	60	18	10	2
2002–2010	600	408	110	69	13

Die Gesamtzahl der im Vollzug Verstorbenen (einschließlich der Selbsttötungen) entsprach über die gesamte Erhebung einem Anteil von über 11 % aller Verurteilten, deren lebenslange Freiheitsstrafe beendet wurde. Allerdings berücksichtigt die Erhebung im Justizvollzug weder den Gesundheitszustand der Gefangenen noch die nach einer Haftentlassung verbleibende Lebenszeit. Es gibt ehemalige Gefangene, bei denen die Freiheitsstrafe kurz vor deren (erwartetem) Tod ausgesetzt oder nach § 455 IV StPO unterbrochen wurde; die letzteren Fälle sind als »sonstige Beendigungsgründe« aufgeführt.

Die Todesfälle im Vollzug verweisen auf die Problematik von Haftschäden durch langjährige Freiheitsentziehungen, die für die Grundsatzentscheidung des Bundesverfassungsgerichts über die lebenslange Freiheitsstrafe eine wichtige Rolle spielte⁵ und neuerdings wieder verstärkt diskutiert wird (*Fiedeler* 2003; *Hillenkamp* 2009, 316; *Newcomen* 2005). Neuere empirische Untersuchungen über die psychischen und somatischen Auswirkungen langer Freiheitsentziehungen unter den Bedingungen des deutschen Justizvollzugs liegen nur in sehr beschränktem Umfang vor⁶. Doch ergeben sich aus der internationalen Forschung einige Anhaltspunkte, dass die Mortalität bei der Verbüßung besonders langer Freiheitsstrafen deutlich höher liegen kann als in der Allgemeinbevölkerung. Das gilt insbesondere bei Gefangenen mit langen Vollzugaufenthalten und solchen in höherem Lebensalter (*Freiberg & Biles* 1975, 97, 169; *Mumola* 2007).

4.2 Eine Stichtagserhebung in Hessen

Die geschilderten retrospektiven Erhebungen blenden alle diejenigen Gefangenen mit lebenslangen Strafen, die im jeweiligen Jahr nicht entlassen wurden (und möglicherweise nie entlassen werden), systematisch aus. Aus diesem Grund wurde zum Stichtag 31. März 2011 erstmals eine Stichtagserhebung über die Gefangenen mit lebenslangen Freiheitsstrafen im Bundesland Hessen durchgeführt⁷.

In anonymisierter Form erhoben wurden Vollzugsdaten über 193 Strafgefangene, die zum Stichtag in neun Vollzugsanstalten einsaßen. Der Vergleich mit der auf denselben Stichtag bezogenen Strafvollzugsstatistik des Hessischen Statistischen Landesamtes zeigt, dass die

5 BVerfG, Urteil vom 21. Juni 1977 – 1 BvL 14/76 (= BVerfGE 45, 187 [206 ff., 229 ff.]).

6 *Bennefeld-Kersten* 2009, 142 ff.; *Konrad* 1994; zur internationalen Forschung etwa *Leigey* 2010, 249 ff. und *Zamble* 1992.

7 Der Verfasser dankt dem Hessischen Ministerium der Justiz, für Integration und Europa sowie den beteiligten Justizvollzugsanstalten für ihr Entgegenkommen.

Erhebung annähernd vollständig ausgefallen ist⁸. Die Erhebungstabelle enthielt Angaben über Vollzugsanstalt, Geburtsjahr, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, (schwerste) Tat, Strafbeginn und (voraussichtliches) Strafende, besondere Schwere der Schuld, Überhaftnotierung, Beginn und Ende vorangegangener Untersuchungshaft, Beginn und Ende dreier Unterbrechungszeiträume sowie ein Feld für zusätzliche Bemerkungen, in das auch weitere Haftzeiträume eingetragen werden konnten.

Die betroffenen Gefangenen waren zwischen 24 und 74 Jahre alt; jeder zweite von ihnen war älter als 47 Jahre. Unter ihnen befanden sich 17 Frauen (9 %) und 61 ausländische Staatsangehörige (32 %). Als schwerste Anlasstat wurde in allen Fällen ein Tötungsdelikt angegeben, wobei es sich bis auf eine einzige Ausnahme um Mord (§ 211 StGB) handelte. Der Vollzug der lebenslangen Freiheitsstrafe begann zwischen 1975 und einem Datum wenige Tage vor dem Erhebungszeitpunkt. Bis auf fünf Verurteilte saßen jedoch alle vor Beginn der Strafvollstreckung in Untersuchungshaft. Ein konkretes Strafende war nur in wenigen Ausnahmefällen eingetragen. Eine besondere Schwere der Schuld (§ 57 a I 1 Nr. 2 StGB) wurde in 47 Fällen (24 %) angenommen. Weitere freiheitsentziehende Sanktionen, die Einfluss auf den Vollstreckungsverlauf haben können (§ 454 b StPO), waren in 50 Fällen (26 %) notiert; die Mehrzahl dieser Sanktionen waren zeitige Freiheitsstrafen. Mindestens eine Haftunterbrechung wurde für 23 Verurteilte (12 %) mitgeteilt.

Bei der Berechnung der bis zum Stichtag verstrichenen Haftzeit wurde der Zeitraum zwischen Strafbeginn und Stichtag um die gesamte Dauer der Untersuchungshaft⁹ und – in einem Fall – um eine vorweg vollzogene Unterbringung im Maßregelvollzug nach § 63 oder § 64 StGB erhöht, während alle Unterbrechungen subtrahiert wurden. Die auf diese Weise berechnete bisherige Dauer der lebenslangen Freiheitsstrafe zum Stichtag belief sich auf mindestens 568 Tage (rund 19 Monate) und höchstens 38 Jahre 9 Monate. Ein Viertel der Gefangenen war zum Stichtag höchstens 6 1/2 Jahre in Haft, die Hälfte jedoch mehr als 10 Jahre 9 Monate, und jeder vierte Gefangene hatte bereits eine Vollzugsdauer von mehr als 16 Jahren hinter sich gebracht.

Die so ermittelte bisherige Haftzeit unterschied sich bei männlichen und weiblichen Gefangenen nicht signifikant. Die Feststellung einer besonderen Schwere der Schuld erhöhte die zum Stichtag gemessene Haftzeit nur tendenziell; sie wirkt sich ja erst dann aus, wenn die gesetzliche Mindestverbüßungsdauer von 15 Jahren bereits überschritten ist. Doch fiel die Haftdauer ausländischer Gefangener signifikant kürzer aus als die der deutschen Staatsangehörigen (Rangsummentest nach Wilcoxon, $p < 0,01$)¹⁰. Aufgrund aufenthaltsrechtlicher Entscheidungen wird bei ausländischen Gefangenen mit lebenslangen Freiheitsstrafen häufig bereits vor Erreichen von 15 Jahren Verbüßungsdauer gem. § 456 a StPO von der weiteren Strafvollstreckung abgesehen (Dessecker 2011, 17).

Median und Quartile der Vollzugsdauer beschreiben nicht mehr als die Verteilung der zwischen dem Haftbeginn – typischerweise dem Beginn der Untersuchungshaft – und dem Stichtag Ende März 2011 zurückgelegten Zeit des Vollzugaufenthalts. Nach den von den hessischen Vollzugsanstalten mitgeteilten Daten war zu diesem Zeitpunkt nur ausnahmsweise ein konkreter Entlassungstermin im Sommer 2011 eingetragen, der bereits durch einen Beschluss der zuständigen Strafvollstreckungskammer festgelegt war. Schon wegen der ge-

8 Siehe *Hessisches Statistisches Landesamt* 2011, 18; dort werden 194 Strafgefangene mit lebenslangen Strafen aufgeführt, darunter 16 Frauen.

9 Untersuchungshaft aus Anlass derselben Tat ist nach § 57 a II StGB auf die Mindestverbüßungsdauer der lebenslangen Freiheitsstrafe anzurechnen.

10 Die Auswertungen erfolgten mit **R**, Version 2.13.1 (*R Development Core Team* 2011).

setzlichen Mindestverbüßungsdauer (§ 57 a I 1 Nr. 1 StGB) ist davon auszugehen, dass die meisten Gefangenen noch wesentlich längere Zeit in Haft bleiben werden.

4.3 Prognoseverfahren zur Schätzung der zu erwartenden Vollzugsdauer

Für Prognosen der Vollzugsdauer in Stichproben von Strafgefangenen kommen verschiedene methodologische Zugänge in Betracht. In der internationalen Literatur ist vorgeschlagen worden, die in der Bevölkerungswissenschaft etablierte Sterbetafel-Methode (*Eisenmenger* 2005; *Preston, Hewveline & Guillot* 2001, 38 ff.) heranzuziehen; sie wird teilweise als die beste Methode auch für Abschätzungen der Vollzugsdauer in der Kriminologie bezeichnet (*Patterson & Preston* 2008). Problematisch erscheinen dabei schon die Anforderungen an den Umfang der Untersuchungspopulation. Zwar finden sich gelegentlich demografische Sterbetafeln über Untersuchungsgruppen von einigen Hundert Personen¹¹. Aktuelle Modellrechnungen zeigen aber, dass die Konfidenzintervalle vor allem in den besonders »jungen« Altersgruppen dann so groß werden, dass aussagekräftige Prognosen ausgeschlossen sind. Aus diesem Grund werden Periodensterbetafeln neuerdings erst für Populationen von mindestens 5.000 Personen empfohlen (*Eayres & Williams* 2004; *Scherbov & Ediev* 2011).

Die allgemeine soziologische Methodenliteratur bevorzugt im Fall exakt zu ermittelnder »Wartezeiten«, die der bisherigen Aufenthaltsdauer im Strafvollzug entsprechen, ähnliche Verfahren der Verlaufsdatenanalyse wie den »Grenzproduktschätzer« von *Kaplan* und *Meier* (*Andresß* 1992, 147 ff.; *Ludwig-Mayerhofer* 1994, 231). Allerdings sind bei den hier zur Verfügung stehenden Stichtagsdaten sämtliche Aufenthaltsdauern rechts zensiert; nach einer Entlassung werden die ehemaligen Gefangenen nicht weiterverfolgt.

Als methodologisch anspruchsvoller und zugleich aussagekräftiger Indikator der zu erwartenden Vollzugsdauer ist weiterhin die Beendigungsrate vorgeschlagen worden, mit der die Anzahl der Beendigungen des Vollzugaufenthalts in einem bestimmten Jahr auf die sich in diesem Zeitraum ergebende Vollzugspopulation bezogen wird. In der einfachsten Form (*Butts & Adams* 2001, 12 f.; *Mauer, King & Young* 2004, 34) wird ein schlichter Quotient berechnet:

$$z = \frac{y}{x_r};$$

dabei steht y für die Vollzugspopulation in einem Bezugsjahr und x_r für die Anzahl der Beendigungen des Vollzugs in diesem Jahr. Konkretisiert man die Vollzugspopulation als die Stichtagsbelegung der Strafvollzugsstatistik zum 31. März eines jeden Jahres und bezieht sie auf alle Beendigungen des Vollzugs einer lebenslangen Freiheitsstrafe, lassen sich anhand der vorliegenden Daten Werte der zu erwartenden Vollzugsdauer für alle Bundesländer ermitteln (*Tabelle 3*).

11 Siehe das Beispiel bei *Preston, Hewveline & Guillot* 2001, 67, zu einer Geburtskohorte von 655 Frauen aus Bangladesh.

Tabelle 3 Schätzwerte zur Prognose der Dauer lebenslanger Freiheitsstrafen in Jahren nach Beendigungsraten

	Deutschland			Hessen		
	Population	Beendigungen	Vollzugsdauer	Population	Beendigungen	Vollzugsdauer
2002	1722	45	38,3	130	3	43,3
2003	1774	59	30,1	133	8	16,6
2004	1794	54	33,2	130	–	–
2005	1864	48	38,8	139	–	–
2006	1919	61	31,5	147	1	–
2007	1973	78	25,3	165	4	41,3
2008	1985	91	21,8	173	2	–
2009	2009	74	27,1	187	3	62,3
2010	2048	90	22,8	196	4	49,0

Die nach dieser Methode ermittelten Schätzwerte schwanken für den deutschen Strafvollzug seit 2002 von Jahr zu Jahr erheblich. Durchweg liegen sie beträchtlich über den retrospektiv ermittelten Aufenthaltsdauern der ehemaligen Gefangenen mit lebenslangen Freiheitsstrafen, deren Vollzugaufenthalte in diesem Jahrzehnt beendet wurden (*Tabelle 1*). Betrachtet man die entsprechenden Schätzwerte für das Bundesland Hessen, so weichen diese – mit Ausnahme des Jahres 2003 – noch weiter nach oben ab. Allerdings sind solche Berechnungen angesichts minimaler Beendigungszahlen in einem Bundesland während eines Kalenderjahres nur teilweise sinnvoll. Hinzu kommt die Unterstellung dieser einfachen Berechnungsformel, dass die Gesamtzahl der Gefangenen mit lebenslangen Strafen sich über die Zeit nicht verändert, was in den letzten Jahren offensichtlich nicht zutrifft.

Dem Einwand der kleinen absoluten Zahlen lässt sich nur begegnen, indem man eine solche Erhebung in möglichst vielen Bundesländern durchführt. Für den hier vorliegenden praktischen Regelfall einer nicht stabilen Vollzugspopulation kann eine Wachstumskorrektur vorgenommen werden. Dieser von *Patterson & Preston* (2008, 38 ff.) empfohlene korrigierte Schätzer der bei Vollzugsbeginn zu erwartenden mittleren Aufenthaltsdauer ergibt sich aus der Gleichung

$$e_0^0 \approx \frac{1}{d[e^{-r(A_D - A_p)}]},$$

wobei d für die Beendigungsrate der stabilen Population steht, r für deren Wachstumsrate innerhalb eines Jahres, A_D für die mittlere Dauer der in einem bestimmten Jahr beendeten Vollzugaufenthalte und A_p für die mittlere Aufenthaltsdauer der stabilen Population. Die Beendigungsrate d ist definiert durch den Quotienten aus der Anzahl der in einem Jahr beendeten Vollzugaufenthalte und der Anzahl der »Personenjahre« innerhalb dieses Zeitraums (*Preston, Heuveline & Guillot* 2001, 5 ff.).

Tabelle 4 Schätzwerte zur Dauer lebenslanger Freiheitsstrafen in Hessen nach Wachstums- und Beendigungsraten

	Beendigungsrate d	Wachstumsrate r	mittlere Dauer A_D (Jahre)	e_0^0 (Jahre)
2011	$\frac{x}{193}$	- 0,01531		
2010	0,02041	0,04813	15,82	41,18
2002–10	0,01786	0,05380	17,59	41,91

Angesichts fehlender bundesweiter Angaben zur mittleren Aufenthaltsdauer der Gefangenen, die sich zu einem bestimmten Stichtag im Strafvollzug befinden, können korrigierte Schätzwerte auf dieser Grundlage nur für Hessen ermittelt werden (*Tabelle 4*). Für die mittlere Aufenthaltsdauer der stabilen Population liegt bisher ein einziger empirischer Wert zum Stichtag 31. März 2011 vor; sie wird daher einheitlich mit $A_p = 12,205$ Jahren angesetzt. Abgesehen von der Wachstumsrate liegen für das Jahr 2011 gegenwärtig keine weiteren Daten vor. Sie können erst im Frühjahr 2012 erhoben werden. Für das Jahr 2010, in dem der Vollzug in Hessen bei vier Gefangenen mit lebenslangen Strafen beendet wurde, während zum Stichtag 31. März neun Gefangene mehr gezählt wurden als ein Jahr zuvor, ergab sich eine mittlere Dauer der beendeten Vollzugaufenthalte von rund 15 Jahren 7 Monaten. Für Gefangene, die in diesem Jahr ihre lebenslange Haft antraten, prognostiziert der Schätzer angesichts der starken Zunahme der Vollzugspopulation einen extrem langen Haftaufenthalt von über 41 Jahren. Dabei liegt dieser fast 8 Jahre niedriger als der ohne Wachstumskorrektur ermittelte Wert aus *Tabelle 3*.

Im Hinblick auf die kleinen absoluten Zahlen für das Bundesland Hessen und die bisherige Datenlage bietet es sich für einen vorläufigen Vergleich darüber hinaus an, für die Beendigungs- und Wachstumsraten auf Durchschnittswerte für die Zeit seit 2002 zurückzugreifen. Dann ergibt sich ein noch etwas höherer Erwartungswert von fast 42 Jahren.

5. Zusammenfassung und Ausblick

Die hier vorgelegten ersten Auswertungen von Stichtagsdaten über Strafgefangene mit einer lebenslangen Freiheitsstrafe, die sich noch im Strafvollzug befinden, bestätigen die Vermutung, dass ihre mittlere Aufenthaltsdauer deutlich geringer ausfällt als diejenige ehemaliger Gefangener, deren Vollzugsdauer nach der Beendigung des Vollzugaufenthalts festgestellt wird. Diese Annahme erweist sich insbesondere in einer Phase deutlich zunehmender Gefangenenzahlen bei der Verbüßung lebenslanger Freiheitsstrafen als plausibel.

Auf der anderen Seite ergeben alle verfügbaren statistischen Prognoseverfahren zur voraussichtlichen Aufenthaltsdauer von Gefangenen, deren Vollzugaufenthalt erst beginnt, erheblich höhere Schätzwerte. Sollten sich diese als zutreffend erweisen, müssten diese Gefangenen damit rechnen, fast ihre gesamte verbleibende Lebenszeit im Strafvollzug zu verbringen.

Allerdings sind bei der Interpretation dieser Ergebnisse wichtige methodologische Einschränkungen zu beachten. Bedeutsam ist zunächst, dass die Berechnungen aufgrund der Stichtags- und Beendigungsdaten aus Hessen sich – trotz des Anstiegs der Gefangenenzahlen im letzten Jahrzehnt – nur auf eine relativ kleine Erhebungsgruppe stützen können. Lokale Veränderungen der Strafzumessungspraxis und das Hinzutreten weniger Einzelfälle können

die ermittelten Schätzwerte in Frage stellen. Schon aus dieser Sicht erscheint eine Verallgemeinerung unzulässig.

Darüber hinaus ist zu bedenken, dass der Langstrafenvollzug in Hessen nicht für den aller deutschen Bundesländer repräsentativ ist. Während in Hessen 4,5 % aller Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten eine lebenslange Freiheitsstrafe verbüßen, sind es bundesweit nur 3,4 %¹². Zudem lässt sich bereits *Tabelle 3* entnehmen, dass die relevanten Gefangenenzahlen in Hessen im letzten Jahrzehnt besonders steil angestiegen sind. Aussagekräftigere Schätzungen der Aufenthaltsdauer bei lebenslangen Freiheitsstrafen sind daher erst zu erwarten, wenn entsprechende Daten auch in weiteren Bundesländern erhoben werden können.

Literatur

- Aebi, M.F. & Delgrande, N. (2011). Council of Europe Annual Penal Statistics: SPACE I. Survey 2009. Strasbourg: Council of Europe; http://www3.unil.ch/wpmu/space/files/2011/02/SPACE-1_2009_English2.pdf [06.03.2012].
- Andreß, H.-J. (1992). Einführung in die Verlaufsdatenanalyse: Statistische Grundlagen und Anwendungsbeispiele zur Längsschnittanalyse kategorialer Daten. Köln.
- Anttila, I. & Westling, A. (1965). A study in the pardoning of, and recidivism among, criminals sentenced to life imprisonment. *Scandinavian Studies in Criminology* 1, 13–34.
- Bartsch, T. (2010). Sicherungsverwahrung: Recht, Vollzug, aktuelle Probleme. Baden-Baden.
- Bennefeld-Kersten, K. (2009). Ausgeschieden durch Suizid: Selbsttötungen im Gefängnis. Zahlen, Fakten, Interpretationen. Lengerich.
- Butts, J.A. & Adams, W. (2001). Anticipating Space Needs in Juvenile Detention and Correctional Facilities. Washington; <http://www.ncjrs.gov/pdffiles1/ojdp/185234.pdf> [05.03.2012].
- Dessecker, A. (2011). Lebenslange Freiheitsstrafe und Sicherungsverwahrung: Dauer und Gründe der Beendigung im Jahr 2009. Wiesbaden; http://www.krimz.de/fileadmin/dateiablage/forschung/texte/LF_SV_2009.pdf [06.03.2012].
- Eayres, D. & Williams, E.S. (2004). Evaluation of methodologies for small area life expectancy estimation. *Journal of Epidemiology and Community Health* 58, 243–249.
- Eisenmenger, M. (2005). Sterbetafel 2001/2003. *Wirtschaft und Statistik* 57, 463–478.
- Fiedeler, S.M. (2003). Das verfassungsrechtliche Hoffnungsprinzip im Strafvollzug – ein hoffnungsloser Fall? Grundlagen, Grenzen und Ausblicke für die Achtung der Menschenwürde bei begrenzter Lebenserwartung eines Gefangenen. Frankfurt/M.
- Freiberg, A. & Biles, D. (1975). The Meaning of »Life«: A Study of Life Sentences in Australia. Canberra.
- Greenfeld, L.A. (1995). Prison Sentences and Time Served for Violence. Washington; <http://bjs.ojp.usdoj.gov/index.cfm?ty=pbdetail&iid=881> [06.03.2012].
- Heinz, W. (2010). Das strafrechtliche Sanktionensystem und die Sanktionierungspraxis in Deutschland 1882–2008. Stand: Berichtsjahr 2008. Konstanz; <http://www.uni-konstanz.de/rtf/kis/Sanktionierungspraxis-in-Deutschland-Stand-2008.pdf> [06.03.2012].
- Hessisches Statistisches Landesamt (2011). Der Strafvollzug in Hessen im Jahr 2011. Teil 1: Strafgefangene und Sicherungsverwahrte in den Justizvollzugsanstalten: Stichtagserhebung zum 31. März 2011. Wiesbaden; http://www.statistik-hessen.de/static/publikationen/B/BVI6a_j11_pdf.zip [06.03.2012].
- Hillenkamp, T. (2009). Zur Beobachtungs- und Nachbesserungspflicht des Gesetzgebers im Strafrecht, in: H.E. Müller, G.M. Sander & H. Válková (Hrsg.), *Festschrift für Ulrich Eisenberg zum 70. Geburtstag*. München, 301–320.
- Jehle, J.-M., Heinz, W. & Sutterer, P. (2003). Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen – eine kommentierte Rückfallstatistik. Mönchengladbach; http://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/pdfs/Legalbwaehrung_nach_strafrechtlichen_Sanktionen_2003.pdf?__blob=publicationFile [06.03.2012].
- Jehle, J.-M., Albrecht, H.-J., Hohmann-Fricke, S. & Tetel, C. (2010). Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen: Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2004 bis 2007. Mönchengladbach;

12 Errechnet nach den Angaben zum Stichtag 31. März 2010 in *Statistisches Bundesamt* 2010, 13.

- http://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/pdfs/Legalbewaehrung_nach_strafrechtlichen_sanktionen_2010.pdf?__blob=publicationFile [06.03.2012].
- Kensey, A.* (2005). *Durée effective des peines perpétuelles*. Cahiers de démographie pénitentiaire, 18.
- Kett-Straub, G.* (2011). Die lebenslange Freiheitsstrafe: Legitimation, Praxis, Strafrestaussatzung und besondere Schwere der Schuld. Tübingen.
- Konrad, N.* (1994). Psychische Störung und lange Freiheitsstrafe, in: H. Jung & H. Müller-Dietz (Hrsg.), *Langer Freiheitsentzug: wie lange noch? Plädoyer für eine antizyklische Kriminalpolitik*. Bonn, 125–141.
- Kreuzer, A.* (1977). Kriminologische Aspekte zur Debatte um die lebenslange Freiheitsstrafe. *Zeitschrift für Rechtspolitik* 10, 49–53.
- Laubenthal, K.* (1987). *Lebenslange Freiheitsstrafe: Vollzug und Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung*. Lübeck.
- Leigey, M.E.* (2010). For the longest time: The adjustment of inmates to a sentence of life without parole. *Prison Journal* 90, 247–268.
- Ludwig-Mayerhofer, W.* (1994). Statistische Modellierung von Verlaufsdaten in der Analyse sozialer Probleme. *Soziale Probleme* 5, 115–143, 229–263.
- Lynch, J.P. & Sabol, W.J.* (1997). Did Getting Tough on Crime Pay? Washington; <http://www.urban.org/publications/307337.html> [05.03.2012].
- Mauer, M., King, R.S. & Young, M.C.* (2004). Meaning of »Life«: Long Prison Sentences in Context. Washington; http://www.soros.org/initiatives/usprograms/focus/justice/articles_publications/publications/lifers_20040511/lifers.pdf [05.03.2012].
- Ministry of Justice* (2010). Offender management caseload statistics 2009. London; <http://www.justice.gov.uk/statistics/prisons-and-probation/omcs-annual> [06.03.2012].
- Müller-Isberner, R., Jöckel, D., Neumeyer-Bubel, W. & Imbeck, J.* (2007). Entwicklungen im psychiatrischen Maßregelvollzug Hessens. *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie* 1, 43–49.
- Mumola, C.J.* (2007). *Medical Causes of Death in State Prisons, 2001–2004*. Washington; <http://www.ojp.usdoj.gov/> [05.03.2012].
- Newcomen, N.* (2005). Managing the penal consequences of replacing the death penalty in Europe, in: N. Browne & S. Kandelia (eds.), *Managing Effective Alternatives to Capital Punishment*. 24th June 2005 Conference Papers. London, 30–40.
- Patterson, E.J. & Preston, S.H.* (2008). Estimating mean length of stay in prison: Methods and applications. *Journal of Quantitative Criminology* 24, 33–49.
- Preston, S.H., Heuveline, P. & Guillot, M.* (2001). *Demography: Measuring and Modeling Population Processes*. Oxford.
- R Development Core Team* (2011). *R: A Language and Environment for Statistical Computing*. Wien; <http://www.R-project.org> [06.03.2012].
- Scherbov, S. & Ediev, D.* (2011). Significance of life table estimates for small populations: Simulation-based study of estimation errors. *Demographic Research* 24, 527–550; <http://www.demographic-research.org/volumes/vol24/22/> [05.03.2012].
- Seifert, D.* (2007). *Gefährlichkeitsprognosen: Eine empirische Untersuchung über Patienten des psychiatrischen Maßregelvollzugs*. Darmstadt.
- Statistisches Bundesamt* (2010). *Strafvollzug: Demographische und kriminologische Merkmale der Strafgefangenen zum Stichtag 31.03.2010*. Wiesbaden; <http://www.destatis.de/jetspeed/portal/cms/Sites/destatis/Internet/DE/Content/Publikationen/Fachveroeffentlichungen/Rechtspflege/Strafverfolgung/Vollzug/Strafvollzug2100410107004,property=file.pdf> [06.03.2012].
- Weber, H.-M.* (1999). *Die Abschaffung der lebenslangen Freiheitsstrafe. Für eine Durchsetzung des Verfassungsanspruchs*. Baden-Baden.
- Zamble, E.* (1992). Behavior and Adaptation in Long-Term Prison Inmates. *Descriptive Longitudinal Results*. *Criminal Justice and Behavior* 19, 409–425.
- (Anschr. d. Verf.: Prof. Dr. Axel Dessecker, Kriminologische Zentralstelle (KrimZ), Forschungs- und Dokumentationseinrichtung des Bundes und der Länder, Viktoriastr. 35, 65189 Wiesbaden; adessec@gwdg.de)